

RS Vwgh 1996/2/26 95/10/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1996

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;

Rechtssatz

Sobald ein öffentliches Interesse - welchen Ausmaßes auch immer - an der beantragten Rodung zu bejahen ist, hat die Behörde dieses mit dem an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald konkret bestehenden öffentlichen Interesse abzuwägen, nicht aber mit dem "allgemeinen Walderhaltungsinteresse".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100040.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at